

Der Referent bemerkt, daß der Zweck dieser Verordnung dahin gehe, alles das zu verbieten, was die Fischerei beeinträchtigen könne, und er glaube nicht, daß es sich empfehle, einseitig, wie dies der Antrag wolle, eine Ausnahme zu statuiren.

Der Marschall bringt den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Schell zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

Wegen die redactionelle Aenderung findet sich nichts zu erinnern.

Demnächst wird die Resolution zur Abstimmung gebracht und wird dieselbe angenommen.

Hierauf bringt der Marschall den Antrag des Ausschusses im Ganzen zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Referat des III. Ausschusses, betreffend Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths über Remuneration der Beamten der Rheinischen Regierungs-Hauptklassen für Mitwirkung bei den Kassengeschäften der Provinzial-Feuer-Societät.

Referent Abgeordneter Lamberts.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt: Der Landtag wolle beschließen, daß in dem Falle die hohe Staatsregierung dabei beharre, die im Titel V des Stats der Provinzial-Feuer-Societät pro 1874—1876 für Remuneration der Regierungs-Hauptklassen-Beamten bewilligten 730 Thlr. oder 2190 Mark, nicht an diese Beamten fernerhin vertheilen, sondern zur Staatskasse vereinnahmen zu wollen, dieser Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erspart ver-
rechnet werde.

Der Marschall eröffnet über diesen Antrag die Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses resp. des Verwaltungsraths zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Mittwoch 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Neunte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 15. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der 8. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Courth.

Der Marschall macht vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Mittheilungen:

Von Seiten des Düsseldorfer Künstlervereins ist eine Einladung für die Mitglieder des Landtages zum Besuche des Malkastens eingegangen. Es wird von Seiten der Verwaltung be-

Remuneration für
Wahrnehmung der
Kassengeschäfte der
Prov.-Feuer-Societät
an die Beamten der
Regierungs-Haupt-
klassen.

Aut. 14.

Geschäftliche
Mittheilungen.

dauert, daß diese Einladung durch die Abwesenheit der Vorstandsmitglieder sich bis jetzt verzögert habe.

Von dem königlichen Landtagscommissar ist die Mittheilung eingegangen, daß der einberufene Stellvertreter für den Wahlbezirk Montjoie-Cupen, Herr Ewald Zansen, seine Verhinderung angezeigt hat, an der Session Theil zu nehmen, und daß ein weiterer Stellvertreter nicht mehr vorhanden ist.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Uebernahme der
Straßenverwaltung

1875, und ebenso Referat über das vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegte Regulativ über die Verwaltung der Straßen.

Referent Abgeordneter M ü n s t e r.

Der IV. Ausschuß beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Art. 15 u. 16.
und Vereinigung der
verschiedenen Bezirks-
straßen-Verbände der
Provinz in Einen
Fonds.

1) Die bisher getrennt verwalteten Bezirksstraßen-Verbände werden von dem vom Provinzial-Verwaltungsrath mit der königlichen Staatsregierung näher zu vereinbarenden Termine zu einem Provinzialstraßen-Verband mit der Maßgabe zusammengelegt und vereinigt, daß jeder bisherige Verband sein Vermögen resp. seine Schulden behält, von denen ersteres dem betreffenden Verbande zu Gute kommt, letztere dem betreffenden Verbande zu einer Abtragung in den nächsten 10 Jahren verbleiben.

2) Die vereinigten Bezirksstraßen und bisherigen Staatsstraßen werden zu einer einheitlichen Verwaltung unter dem Namen „Provinzialstraßen“ vereinigt.

3) Die bisherigen Bezirksstraßen-Zuschläge fallen von dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe festzusetzenden Termine, jedenfalls aber vom 1. Januar 1877 an weg, und werden die Mittel für Unterhaltung, welche nicht durch die Dotation aufgebracht werden, mit den übrigen zu Provinzial-Zwecken erforderlichen Kosten nach dem gesetzlichen Modus vertheilt.

4) Daß mit dem Tage der Uebernahme der ehemaligen Bezirksstraßen auf die Provinzial-Verwaltung die Barrieren und Brückengelder wegfallen.

Der Marschall eröffnet über diese vier Anträge die Generaldiskussion.

Der Abgeordnete von Cyneru bemerkt, daß zwei Landtage es abgelehnt hätten auf die Zusammenlegung der Bezirks-Straßen einzugehen und daß die damals bestimmend gewesenen Gründe gegen die Zusammenlegung zum Theil noch beständen. Damals habe die Verwaltung der Bezirks-Straßen noch in den Händen von fünf Regierungen verbleiben sollen, wodurch ein einheitliches Verfahren nicht zu ermöglichen gewesen wäre. Das sei jetzt anders geworden, indem eine einheitliche Verwaltung geschaffen werde. Was nun die frühere Bestimmung bezüglich der Pflasterung der Bezirksstraßen anbelange, so werde diese jetzt nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, da die den Ortschaften auferlegten Leistungen sich mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht mehr verträgen.

Abgeordneter Dieze wünscht Aufklärung darüber, ob der nunmehr entstehende Gegensatz zwischen Staats- und Bezirksstraßen, bezüglich der Pflasterung, im Ausschusse zur Sprache gekommen sei.

Der Referent erklärt, daß der Ausschuß hierauf nicht eingegangen sei, und er würde es auch nicht für passend gehalten haben, über einen kurz vorher von dem hohen Hause gefaßten Beschluß wieder in Diskussion zu treten.

Abgeordneter von Bönninghausen bemerkt, das Reglement sei bloß eine Vorschrift für die Commissarien gewesen.

Abgeordneter von Eynern: er habe keinen Antrag gestellt auf Aufhebung der früheren Bestimmungen, er hege aber die Erwartung, daß die spätere Wegegesetzgebung seinen Bemerkungen Rechnung tragen werde. Im Uebrigen sei die betreffende Bestimmung über Pflasterung keine Instruction für die Wegecommissare gewesen, sondern habe als ein aufgestellter Grundsatz gegolten.

Der Marschall schließt die Generaldiskussion und es wird zur Verlesung des Regulativs übergegangen.

Regulativ

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds.

Gegen die Ueberschrift findet sich nichts zu erinnern.

Der Marschall stellt den §. 1 zur Diskussion.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 15. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, sowie die nach dem Gesetze über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli 1875 für die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Kosten der Befoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chauffeen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals gewährten Fonds werden vom 1. Januar 1876 ab, mit Aktivis und Passivis, unter der in §. 8 alinea 2 dieses Regulativs vorgesehenen Einschränkung, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt. In diesen Fonds fließen auch die von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt

- 1) die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind und
- 2) derjenigen, welche die Provinz zufolge des Dotationsgesetzes zu unterhalten hat;
- 3) der Neu- und Umbau solcher Straßen;
- 4) die Gewährung von Beihilfen und Prämien zum Straßenbau in der Provinz, einschließlich der dem Staate bisher obliegenden Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chauffirten und unchauffirten Straßen außer den Staatsstraßen

für Rechnung der Provinz aus dem Provinzialstraßenfonds.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Straßen heißen fortan Provinzialstraßen.

Der §. 1 wird angenommen.

Der Marschall stellt den §. 2 zur Discussion.

§. 2.

Die Aufnahme einer Kunststraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtags.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei den bisherigen Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

Das alinea 1 wird ohne Discussion angenommen.

Zu alinea 2 beantragt der Abgeordnete Seul die Worte zu streichen:

„bei den bisherigen Staatsstraßen“

und motivirt derselbe seinen Antrag.

Der Abgeordnete Wächter spricht für Beibehaltung der vorliegenden Fassung. Ueber die Staatsstraßen habe die Regierung ein erworbenes Recht, aber nicht über die Bezirksstraßen.

Der Referent empfiehlt die Streichung aus praktischen Rücksichten. Von einer Aufhebung würde dem Herrn Oberpräsidenten Mittheilung zu machen sein und derselbe werde gegen die Aufhebung reklamiren, falls ein Staatsinteresse an der Beibehaltung vorhanden sei.

Abgeordneter Freiherr von Cynatten. Er könne keine Veranlassung finden, die Competenz des Oberpräsidenten zu erweitern.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher richtet die Frage an den Referenten, ob jetzt zur Aufhebung einer Bezirksstraße die Genehmigung des Oberpräsidenten nothwendig gewesen sei.

Diese Frage wird vom Referenten bejaht.

Der Abgeordnete von Cynern bemerkt, bisher sei die Bestätigung durch Se. Majestät nothwendig gewesen. Es sei zweckmäßig, den betreffenden Gemeinden eine Instanz zu gönnen.

Abgeordneter Mund. Die Frage, welche Straßen Provinzialstraßen sein sollen, habe in Zukunft der Landtag zu entscheiden; es werde freilich ein Unterschied zwischen Staats- und Bezirksstraßen bleiben. Daß die Aufhebung einer Staatsstraße der Genehmigung des Oberpräsidenten unterliegen müßte, sei so zu sagen kontraktlich festgesetzt. Die Ausdehnung dieser Genehmigung auf die Bezirksstraßen entspreche nicht der Selbstverwaltung.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher beantragt folgende Fassung:

„In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, hinsichtlich der am 1. Januar 1876 bestehenden jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.“

Abgeordneter Bremig. Der Landtag dürfe nicht weiter gehen als die königliche Proposition. Die Motive zu §. 2 führten aus, warum der Provinzial-Landtag allein über die Bezirksstraßen verfügen solle. Das Dotationsgesetz habe auf jede Einschränkung verzichtet.

Der Referent beantragt die Annahme des Antrages Seul. Nach seiner Information zweifle er, daß das Reglement sonst die Bestätigung der Staatsregierung erhalten werde.

Der Abgeordnete Wächter hebt den Unterschied zwischen Staats- und Bezirksstraße hervor. In der Sitzung des Verwaltungsraths habe der Oberpräsident selbst sich nur die Einwirkung auf die Staatsstraßen vorbehalten.

Der Marschall bestätigt die Angaben des Referenten. Er sei ermächtigt mitzutheilen, daß die Genehmigung in der vorgeschlagenen Fassung Schwierigkeit finden werde.

Der Abgeordnete von Cynern erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten von Solemacher. Hierdurch würden sogar drei Klassen von Straßen entstehen.

Der Abgeordnete Freiherr von Cynatten konstatiert, daß auch dadurch eine Competenz-Erweiterung des Oberpräsidenten geschaffen werde.

Abgeordneter *Wächter*. Der Antrag des Freiherrn von *Semacher* habe für ihn keinen Werth. Die vom 1. Januar c. an zu bauenden Straßen würden sehr nöthig sein, so daß an deren Aufhebung nicht gedacht werden könne.

Abgeordneter *Bremig*. Durch das Dotationsgesetz habe *Se. Majestät* auf die Prärogative verzichtet und er könne nicht einsehen, warum man dieselben auf einen Andern übertragen wolle.

Der *Marshall* schließt die Diskussion und bringt zunächst den Antrag des Abgeordneten *Seul* als den weitgehendsten zur Abstimmung.

Der Antrag *Seul* wird abgelehnt. Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Freiherr von *Solemacher* zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird ebenfalls abgelehnt. Das alinea 2. des §. 2 wird in der vorliegenden Fassung angenommen.

Das 3. alinea des §. 2 wird ohne Diskussion angenommen und damit der ganze §. 2 in der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Fassung.

Der *Marshall* stellt den §. 3 zur Diskussion.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 7,5 Meter, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 5 Meter Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 50 Centimeter auf 10 Meter Länge betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge um einen Theil dieses Maximums bis zu 40 Centimeter vermindert werden.

Abweichungen hiervon können nur unter außergewöhnlichen Umständen durch Beschluß des Provinzial-Landtages zugelassen werden.

Der Abgeordnete Graf von *Spee* beantragt hinter der zweiten Zeile nach dem Worte „dürfen“ hinzuzufügen:

„bei neu anzulegenden Straßen“.

Der *Marshall* erklärt, daß das Regulativ keine rückwirkende Kraft haben werde.

Der Abgeordnete Freiherr von *Solemacher* bemerkt, daß in dem §. 3 das Wort „vermindert“ darauf hindeute, daß die bestehenden Straßen ebenfalls durch das Regulativ berührt würden.

Der Abgeordnete *Reusch* erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen von *Spee*. Es wären viele Staatsstraßen mit zu starken Steigungen vorhanden.

Der Referent hält den Zusatz für ungefährlich. Sollten Straßen zu große Steigungen haben, so würden spezielle Anträge Berücksichtigung finden.

Der *Marshall* bringt das Amendement des Abgeordneten Grafen von *Spee* zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Hierauf ist das erste alinea des §. 3 mit dem Amendement angenommen.

Das zweite alinea des §. 3 wird unverändert angenommen.

Der *Marshall* stellt den §. 4 zur Discussion.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen.

Die Erhebung von *Chausséegeld* findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt.

Das alinea 1 des §. 4 wird unverändert angenommen.

Der Referent bemerkt, daß zu alinea 2 des §. 4 der Ausschuß folgenden Zusatz vorschläge:

„Die Erhebung von Chauffee- und Brückengeld von solchen Brücken, die einen integrirenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen,“

und er, Referent, halte noch folgenden Zusatz für nothwendig dahingehend:

„unbeschadet der Rechte dritter Personen.“

Der Abgeordnete Mund erklärt sich gegen diesen Zusatz. Wo solche unglücklichen Servitute noch vorhanden seien, müßten dieselben abgelöst werden.

Der Referent bemerkt, es würden zu große Entschädigungsforderungen kommen. Es stehe nichts im Wege hernach zu unterhandeln.

Abgeordneter Maas: In seiner Gegend beständen Concessionen zu Brückengeldern auf Staatsstraßen und es würden viele Prozesse hervorgerufen werden, wenn man nicht den Zusatz annehme.

Der Abgeordnete von Eynern hält diesen Zusatz für überflüssig.

Der Abgeordnete Bremig ist aus practischen Gründen für den Zusatz, um Auseinandersetzungen zwischen dem Publikum und den Berechtigten vorzubeugen.

Der Abgeordnete Maas macht darauf aufmerksam, daß auch einzelne Communen das Recht zur Erhebung von Brückengeld besäßen.

Der Marschall erklärt, daß juristische Personen in dem Zusatz einbegriffen seien.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg beantragt, zu sagen:

„unbeschadet der Rechte der Communen und der Privatpersonen,“

denn sonst könne auch der Staat mit Entschädigungsforderungen kommen.

Abgeordneter Mund: Insofern der Zusatz eine Handhabe sein solle, um sich gegen exorbitante Forderungen zu schützen, schließe er sich dem Antrage an.

Der Abgeordnete Bremig schlägt vor, allgemein zu sagen:

„unbeschadet der Rechte Dritter.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag Bremig, und hiernach das alinea 2 des §. 4 in folgender Form angenommen:

„Die Erhebung von Chauffee- und Brückengeld von solchen Brücken, die einen integrirenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen, findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämmtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt, unbeschadet der Rechte Dritter.“

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen beantragt und motivirt zu §. 4 folgenden Zusatz:

„diejenigen Gemeinden, welche jetzt im Ausbau von Straßen zu Bezirksstraßen begriffen sind, werden von dem Bau resp. von der Beschaffung von Localitäten zu den Barrieren entbunden.“

Dem Abgeordneten Seul erscheint es als selbstverständlich, daß wenn keine Barrierengelder mehr erhoben werden, die Gemeinden auch nicht mehr nöthig haben, derartige Localitäten zu bauen.

Abgeordneter Wächter: Es scheine ihm nicht richtig, eine solche Bestimmung ins Regulative aufzunehmen.

Der Marschall ist derselben Ansicht. Es könne am Schlusse des Regulativs gesagt werden: der Landtag ermächtige den Provinzial-Verwaltungsrath den Gemeinden die betreffende Mittheilung zu machen.

Er werde auf den Antrag am Schlusse der gegenwärtigen Berathung zurückkommen.

Der Abgeordnete Zentges beantragt noch eine redactionelle Aenderung.

Der Marschall erklärt, daß dies nicht mehr zulässig sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher macht die thatsächliche Bemerkung zu §. 4, daß durch Annahme des alinea 1 des § 4 nunmehr festgestellt sei, was man vorher abgelehnt habe, nämlich daß bei Aufhebung jeder Provinzialstraße die Genehmigung des Oberpräsidenten nothwendig sei.

Der Marschall stellt den §. 5 zur Discussion.

§. 5.

Die Verwaltung der Provinzialstraßenfonds geht am 1. Januar 1876, die Verwaltung der Straßen- und Wegebauangelegenheiten an einem von der Staatsregierung und dem Provinzial-Verwaltungsrath näher zu vereinbarenden Zeitpunkte, womöglich innerhalb des Jahres 1876, an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über und erfolgt nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Geschäfts-Instructionen. Behufs örtlicher oberer Leitung und Verwaltung des Straßenwesens wird die Provinz unter möglichster Berücksichtigung der Kreis-Eintheilung derart in Inspections-Bezirke getheilt, daß der Regel nach 50 bis 60 Straßenmeilen auf einen Inspections-Bezirk kommen. Den Inspections-Bezirken werden technische Beamte vorgestellt, welche nach den Anforderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind. Dieselben werden gleichzeitig mit der baulichen Beaufsichtigung und Verwaltung der in dem betreffenden Bezirke befindlichen Provinzial-Institute beauftragt.

Die Stellen der für die Wahrnehmung der Straßen-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, Zeit oder Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Haushalts-Etat bestimmt.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Vorschlag des Landes-Directors, beziehungsweise durch Letzteren in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und den Landes-Director. Ingleichen werden die Chauffeeerwärter angestellt.

Für die Pensionirung der Beamten gelten die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten.

Die Beamten werden von dem Landes-Director oder einem von ihm hierzu beauftragten anderen Beamten in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung. Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Beamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung der Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und Landes-Directors und bis zu 9 Mark seitens der Wegebau-Inspectoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen von dem Gehalte gefallen zu lassen.

Der §. 5 wird ohne Discussion unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 6 zur Discussion.

§. 6.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 1 bezeichneten Zwecke wird vom Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Innerhalb dieses Gesamtbetrages erfolgt die Bewilligung der Neubau- und Unterhaltungskosten, beziehungsweise der Beihilfen und Prämien an die einzelnen Gemeinden und Corporationen, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath unter Berücksichtigung der von der Staats-Behörde vor Erlaß des Dotations-Gesetzes ertheilten Zusagen von Zuschüssen und Prämien, sowie nach dem Bedürfnisse des Verkehrs, beziehungsweise für die einzelnen Provinzialstraßen nach Maßgabe des Bedarfs.

Der Referent bemerkt, daß der Ausschuß vorgeschlagen habe, in dem 2. alinea des §. 6 in der dritten Zeile das Wort „einzelne“ zu streichen.

Der Abgeordnete Dieze giebt anheim, ob es sich nicht mehr empfehle, in derselben Zeile statt des Wortes „einzelne“ das Wort „bestimmte“ zu streichen.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Der Ausschuß habe auszudrücken gewünscht, daß der Landtag ein allgemeines Bewilligungsrecht habe.

Bei der Abstimmung wird der §. 6 mit der von dem Ausschusse beantragten Modification angenommen.

Der Marschall stellt den §. 7 zur Discussion.

§. 7.

Ueber die sämmtlichen in einer Etatsperiode aus den Provinzialstraßen-Fonds gewährten Beihilfen und Prämien zum Straßenbau hat der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage eine Uebersicht vorzulegen, welche den Fortschritt des Baues und die Aufwendungen resp. Leistungen der Gemeinden neben den Zuschüssen aus dem Provinzial-Fonds ersichtlich macht.

Der §. 7 wird ohne Discussion unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 8 zur Discussion.

§. 8.

Die Kosten der Erfüllung der Verpflichtungen der Provinz im Strafenwesen (§. 1) werden zunächst aus den Einnahmen des Fonds bestritten. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichend sind und auch eine ausreichende Quote der nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Provinzial-Dotations-Rente zur Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues nicht verfügbar ist, wird die Bedarfssumme nach Maßgabe der directen Staatssteuern und zwar nach der Grund-, Gebäude-, Klassen-, classificirten Einkommen- und Gewerbe-Steuer, jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt und letzteren die Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen.

Die am 1. Januar 1876 vorhandenen Kapitalbestände und Ueberschüsse der einzelnen Bezirksstraßenfonds, beziehungsweise die Schulden derselben verbleiben den Kreisen und Gemeinden des betreffenden Bezirks dergestalt zur Entlastung beziehungsweise zur Last, daß die Bestände und Zinsen der etwa beibehaltenen Kapitalien dem betreffenden Bezirke auf die Umlage aufzurechnen, die zur Verzinsung und innerhalb 10 Jahren zu bewirkenden Amortisation der Schulden erforderlichen Summen dagegen der Umlage zuzusetzen sind.

Eine Belastung der Provinz für Straßen und andere Zwecke der Verwaltung über 25% der gesammten directen Staatssteuern unterliegt der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Der Referent erklärt, daß der Ausschuß in dem ersten alinea des §. 8 die Streichung folgender Sätze beantrage:

„nach Maßgabe der directen Staatssteuern“ bis „im Umherziehen“, sowie den Schlusssatz: „und letzteren die Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen.“

Ferner solle ein Zusatz gemacht werden hinter dem Worte „Bedarfssumme“:

„als integrierender Bestandtheil der gesammten Provinzial-Umlagen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt.“

Der Abgeordnete M a a s bemerkt, so gut wie die Grund- und Gebäudesteuern könnten auch noch andere Steuern als Eisenbahn- und Bergwerkssteuern herangezogen werden; er beantrage, die Vertheilung nach Maßgabe der Klassensteuer- und klassifizirten Einkommensteuer zu verordnen.

Abgeordneter v. Heister: Es sei dies ein principieller Antrag. Obgleich er dem Princip beistimme, so müsse er doch dem Antrage entgegentreten, da die Erledigung nicht in dem gegenwärtigen Reglement, sondern in der neuen Provinzial-Ordnung gesucht werden müsse.

Der Abgeordnete Dieke schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Der Abgeordnete M a a s zieht seinen Antrag zurück.

Der Abgeordnete Bremig spricht sich für die unveränderte Annahme des vorliegenden Entwurfes aus.

Der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher hält es für praktisch, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen.

Der Referent beantragt seinerseits, den ersten Passus:

„nach Maßgabe“ bis „im Umherziehen“ nicht zu streichen, dagegen den erwähnten Schlusssatz zu streichen und den von dem Ausschusse beantragten Zusatz einzuschalten.

Der Abgeordnete v. Cynern beantragt den Schlusssatz auch stehen zu lassen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen erklärt sich für den Antrag des Ausschusses.

Abgeordneter Dieke: Der Schlusssatz passe nicht für alle Gemeinden, z. B. passe er auf Elberfeld nicht, wo die Steuern durch direkte Umlagen aufgebracht würden.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg ist der Ansicht, daß die vorliegende Fassung nicht präjudicire, wie die Gemeinden ihre Quoten aufbringen wollten; dies sei deren Sache.

Abgeordneter Bremig: Der §. 8 enthalte die gesetzlichen Bestimmungen. Der Zusatz des Ausschusses habe keine Bedeutung und er beantrage die Annahme der Vorlage.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zu dem ersten alinea des §. 8 zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und somit sind die übrigen Anträge erledigt.

Das zweite alinea des §. 8 wird einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Graf zu Stolberg beantragt das dritte alinea des §. 8 zu streichen, da diese Bestimmung nicht in das Regulativ gehöre.

Der Abgeordnete Bremig erklärt sich gegen die Streichung dieses alinea, dasselbe sei nur zur Verdeutlichung aufgenommen und es enthalte die gesetzliche Bestimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen zu Stolberg abgelehnt und das dritte alinea in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der Marschall stellt den §. 9 zur Discussion.

§. 9.

Die für die Verwaltung des Provinzialstraßenfonds, insbesondere auch die für das Cassen- und Rechnungswesen bei den Localstellen erforderlichen Einrichtungen werden durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath getroffen.

Die Centralverwaltung der Fonds erfolgt durch die provincialständische Hauptkasse nach dem für dieselbe erlassenen Cassen-Reglement.

Der §. 9 wird ohne Discussion in der vorliegenden Fassung angenommen.

Der Marschall stellt den §. 10 zur Discussion.

§. 10.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Straßenfonds ist eine jedes Kalenderjahr umfassende Rechnung nach den bestehenden Vorschriften durch die Centralcasse zu legen, vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe vorzurevidiren und dem Provinzial-Landtage zur Schlußprüfung und Decharge vorzulegen.

Der §. 10 wird unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 11 zur Discussion.

§. 11.

Die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Weglar auf den Provinzialstraßenfonds bleibt künftiger Regulirung vorbehalten. Bis zur Uebernahme werden die Gemeinden des Kreises Weglar von der im §. 8 vorgesehenen Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit.

Der Ausschuß schlägt zu §. 11 die Fassung vor, den Kreis Meisenheim mit einzuführen, der in gleicher Lage wie der Kreis Weglar sei.

Es entspinnt sich hierüber eine längere Discussion, deren Resultat ist, daß keine amtliche Auskunft bezüglich des Kreises Meisenheim vorliegt.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, derselbe wird abgelehnt, und die ursprüngliche Fassung des §. 11 angenommen.

Der Marschall stellt den §. 12 zur Discussion.

§. 12.

Gegewärtiges Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung der Ressort-Ministerien mit der Maßgabe in Kraft, daß die Straßen-Verwaltung der Provinz bis zu dem in §. 5 angegebenen Zeitpunkte des Ueberganges in die provincialständische Verwaltung durch die Organe der Staats-Verwaltung in bisheriger Weise fortgeführt wird.

Bis zur Aufstellung neuer Straßen-Unterhaltungs-Etats u. bleiben die bestehenden Etats in Kraft.

Für die behufs Uebernahme der Verwaltung des Straßenwesens anzustellenden oberen Beamten zur örtlichen Leitung und Verwaltung der Straßen-Angelegenheiten wird ein besonderer Besoldungs-Etat aufgestellt.

Das erste alinea des §. 12 wird ohne Discussion angenommen.

Zu alinea 2 stellt der Abgeordnete Freiherr v. Solmacher die Frage, ob die Beiträge zu den Bezirksstraßen bestehen bleiben, oder allgemeine Umlagen ausgeschrieben werden sollen.

Der Referent beantragt, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die fehlenden Mittel nach Erschöpfung des Dotationsfonds aus den vorhandenen Beständen der Provinz zu entnehmen, oder einen angemessenen Theil den Zuschlägen zuzusetzen.

Abgeordneter v. Eynern: Die nöthige Bestimmung finde sich im Dotationsgesetz. Hiernach müsse der Verwaltungsrath die Umlagen machen.

Abgeordneter Freiherr v. Solemacher: Ueber die Bezirksstraßen sei im Dotationsgesetz nichts vorgesehen, es sei also eine besondere Ermächtigung nöthig.

Der Abgeordnete Richter beantragt als Zusatz zu alinea 2:

„und wird der Verwaltungsrath autorisirt, etwaige Mehrkosten nach §. 8 umzulegen“.

Der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher stellt folgenden Antrag: zu dem zweiten alinea, hinter den Worten „Straßen-Unterhaltungs-Etat“ zu sagen: „bleiben die bestehenden Etats für die Ausgabe in Kraft und wird der Provinzial-Verwaltungsrath hierdurch ermächtigt, bis zur Aufstellung neuer Etats die zur Deckung der Ausgabe erforderlichen Beträge nach §. 8 zu beschaffen.“

Der Referent zieht seinen Antrag zurück, ebenso der Abgeordnete Richter.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Solemacher angenommen, und demnächst mit diesem Antrage das zweite alinea des §. 12.

Alinea 3 wird unverändert angenommen.

Demnächst bringt der Marschall das Regulativ mit den beschlossenen Modificationen und somit auch die Anträge des Ausschusses im Ganzen zur Abstimmung und wird das Ganze angenommen.

Der Marschall kommt auf den von den Abgeordneten Freiherrn von Hymmen gestellten Antrag zurück.

Der Referent beantragt folgende Resolution zu fassen:

„den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, durch die Regierungen die Gemeinden zu benachrichtigen, daß die von ihnen zu erbauenden Chausséehäuser durch die heutigen Beschlüsse des Landtages, betreffend die Aufhebung der Barrieren nicht mehr erforderlich seien, und daß den Chausséegebeldempfängern möglichst bald, jedenfalls vor dem 1. October cr., gekündigt werden möchte.“

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen erklärt sich damit einverstanden.

Der Marschall bringt die Resolution zur Abstimmung und wird dieselbe einstimmig angenommen.

Nach einer viertelstündigen Pause wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend Gewährung einer Zuschußsumme von 29,200 Mark zum Bau einer Brücke über die Blies bei Saargemünd für die Gemeinden Auerzmacher und Nischingen im Regierungs-Bezirk Trier. Zuschuß zum Bau der Bliesbrücke bei Saargemünd.

Referent Abgeordneter von Bönninghausen: der Ausschuß ist wegen Unvollständigkeit der Acten nicht in der Lage zu beschließen, und trägt mit dem Hinweis, daß hier mehr ein staatliches wie provinzielles Interesse vorzuliegen scheine, darauf an; das hohe Haus wolle beschließen, daß die qu. Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur sorgfältigen Prüfung und Erledigung überwiesen werde.

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da sich Niemand zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, die Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chausséen im Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Bezirksstraßenfonds betreffend. Uebernahme von verschiedenen Straßen in Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Bezirksstraßenfonds

Referent Abgeordneter Mund.

A. Im Kreise Essen.

- 1) Den Communalweg von Stub durch die Gemeinden Ueberruhr, Beyfang und Kupferdreh mit Abzweigungen von hier bis zur Bochum-Wettmanner Kreis-Grenze behufs Herstellung einer Verbindung mit Miernhof, einerseits und der Wilbert, Hefel-Schwarzen-Verdener Chaussee andererseits.
- 2) Den Communalweg von Schwarzen durch das Hesper-Thal über den Hefel nach Wilbert.

B. Im Kreise Mettmann.

- 3) Die Straße von Wilbert nach Behlendahl.

Der Ausschuß beantragt die Uebernahme der genannten Straßen auf den betreffenden Straßenfonds, nach dem bezirksstraßenmäßigen Ausbau derselben, genehmigen zu wollen.

Die Anträge des Ausschusses werden einstimmig angenommen.

Uebernahme der Straße von Dornap nach Wülfrath auf den Bezirksstraßenfonds.

Referat des IV. Ausschusses über die Aufnahme eines von Dornap über Düsseldorf nach Wülfrath zu erbauenden chaussirten Weges in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband des Regierungsbezirks Düsseldorf. Referent: Abgeordneter W. Schüler.

Der IV. Ausschuß hält es für seine Pflicht, dem hohen Hause die Aufnahme dieser Straße in den betreffenden Verband zur Befürwortung zu empfehlen, da wohl sicher anzunehmen ist, daß der Staat die beantragte Prämie bewilligen wird.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Referat des I. Ausschusses über das Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths dem hohen Landtage zur Annahme vorgelegte Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Referent: Abgeordneter Bremig.

Der Ausschuß glaubt dem hohen Landtage die Annahme des Antrages des Provinzial-Verwaltungsraths, das fragliche Reglement in der von ihm vorgelegten Fassung zu genehmigen, vorschlagen zu sollen.

Der Marschall eröffnet über den §. 1 des Reglements die Discussion.

Der Abgeordnete Richter fragt, ob nicht auch der Milzbrand mit hier anzuführen sei.

Der Referent bemerkt, daß hierüber in dem Hauptgesetz das Nöthige vorgehen sei.

Der §. 1 wird unverändert angenommen.

Desgleichen die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

Der Marschall bringt hierauf das Regulativ im Ganzen zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße bis an den Rhein.

Referent Abgeordneter Münster. Der Ausschuß hält sich für verpflichtet, das hohe Haus zu bitten, es möge beschließen, daß die Aufnahme der 1338,6 Meter langen Straßenstrecke vom Rhein durch Wiesdorf bis zur königlichen Düsseldorfer Staatsstraße als eine Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße auf den betreffenden Straßenverband zur Genehmigung Allerhöchsten Orts empfohlen werde.

Ant. 17 u. 18.